



Sitzung vom

8. August 2023

Mitgeteilt den

9. August 2023

Protokoll Nr.

607/2023

Gemeinde Val Müstair

OP-Teilrevision "Beschneigungsanlagen Talabfahrt Minschuns"

Genehmigung Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Val Müstair** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2022 eine Teilrevision der Ortsplanung, bestehend aus einem Zonenplan und Generellem Erschliessungsplan 1:2000 "Beschneigungsanlagen Talabfahrt Minschuns".

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) mit Datum vom 10. Juni 2022 liegt vor.

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) "Beschneigung Talabfahrt Minschuns" des Instituts für Umwelt und Natürliche Ressourcen (IUNR) der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) Wädenswil, vom 4. April 2022 mit folgenden Beilagen:

- Umweltbaubegleitung Pflichtenheft Beschneigungsanlage Skigebiet Minschuns, ARINASenvironment, Zernez, 24. März 2021
- Gesamtübersicht Lebensraumkartierung UVB Beschneigung Talabfahrt Minschuns, Ist-Zustand Lebensräume und Flora 1:7500, IUNR/ZHAW, Wädenswil, 23. März 2021
- Wildtierschutzkonzept Raum Skigebiet Minschuns Val Müstair, IUNR/ZHAW, Wädenswil, 6. September 2019
- Freiraumkonzept Val Müstair, IUNR/ZHAW, Wädenswil, 2015

- Wasserentnahme Aua da Mulinersch, Restwasserbericht inkl. gewässerökologisches Gutachten, ecowert, Müstair, 29. Oktober 2020
- Entwurf Konzessionsvertrag betreffend Wasserentnahme aus der Aua da Mulinersch für Beschneungszwecke vom 27. Januar 2021 inkl. Auszug Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. April 2021
- Beschneungsanlage Masterplan LV03 Talabfahrt, TechnoAlpin, Flüelen, 26. Februar 2021
- Technischer Bericht Beschneungsanlage Talabfahrt Minschuns, TechnoAlpin, Flüelen, 3. März 2021
- Konsolidiertes Betriebskonzept La Sassa – Minschuns, Hanser Consulting, Chur, 21. Dezember 2021

Die Erarbeitung eines UVB erwies sich als notwendig, weil die neu im Skigebiet der Sportanlagen AG Val Müstair zur Beschneung vorgesehenen Pistenflächen der Talabfahrt Minschuns das Mass von 5,0 ha überschreiten. Damit entsprechen die vorstehend zur Debatte stehenden Beschneungsvorhaben laut dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dem Anlagetyp Nr. 60.4, für welchen in Verbindung mit Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01) eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Für den Anlagetyp Nr. 60.4 sieht die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP; BR 820.150) als massgebliches Verfahren für die UVP das Nutzungsplangenehmigungsverfahren vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist daher die Regierung.

Die Vorprüfung der vorliegend zu genehmigenden Revisionsvorlage der Gemeinde Val Müstair erfolgte mit den Berichten des Amts für Raumentwicklung (ARE) vom 8. Juli 2021 sowie vom 7. Februar 2022.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 25. Mai 2022 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 10. Juni 2022. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2022 ersuchte der Gemeindevorstand Val Müstair um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Inhalt der Revisionsvorlage

Das Skigebiet Minschuns bildet eine Hauptattraktion des Wintersportangebots der Val Müstair. Heute wird das Skigebiet durch eine recht steile und meist schneebedeckte Zufahrtsstrasse durch die Valplaun erschlossen und verfügt über einen Parkplatz bei Era Sot auf ca. 2110 m ü. M. Die Mehrheit der Gäste gelangt mit dem Privatauto in das Skigebiet, zusätzlich werden viele Gäste mit Skibussen vom Tal ins Skigebiet befördert. Die schwierige Erreichbarkeit durch die steile Zufahrtsstrasse stellt einen gewichtigen Nachteil der heutigen Situation dar. Ebenso erschwert die ungenügende Schneelage den Betrieb, infolge welcher die Abfahrtspiste nach Tschier oftmais nicht benutzt werden kann.

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Val Müstair bildet im Wesentlichen die Schaffung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Bau der Beschneiungsanlage auf der Talabfahrtspiste im Skigebiet Minschuns. Mit der vorgesehenen Beschneigung soll die Abfahrtspiste, welche oftmais infolge ungenügender Schneelage nicht benützt werden kann, schneesicher und qualitativ verbessert werden.

Da an mehreren Stellen Unstimmigkeiten zwischen der rechtskräftig festgelegten Wintersportzone und dem effektiven Pistenverlauf bestehen, soll zudem die nutzungsplanerische Bereinigung der Wintersportzonen entlang der Talabfahrt vorgenommen werden.

Die bestehende ca. 3,5 km lange Abfahrtspiste führt von der Bergstation Alp da Munt ins Gebiet Prà Chalchera in der Ortschaft Tschier. Die neu für die Talabfahrt zu beschneierende Fläche beträgt rund 6,9 ha. Im oberen Bereich (Bergstation Alp da Munt bis Ofenbergstrasse) werden 18 Schächte bei der Beschneiungsleitung eingebaut

und mit fünf mobilen Propeller-Schneeerzeugern bestückt, welche jeweils verschoben werden. Im unteren Bereich (Ofenbergstrasse bis Talstation Prà Chalchera) ist ein System mit 19 Lanzen und einem zusätzlichen Anschluss bei der Talstation für einen mobilen Propeller-Schneeerzeuger vorgesehen. Die dazu benötigte Beschneigungsleitung von der Berg- bis zur Talstation inkl. einzelnen kurzen Schachtstichleitungen und elektrischer Leitung misst ca. knapp 3,55 km und die Zuleitung vom Kieswerk Piz Daint ist etwa 750 m lang. Zusätzlich wird nahe der Talstation ein ca. 120 m langer Anschluss an die Trafostation gelegt.

Der hauptsächliche Wasserbezug (ca. 2/3 der Wassermenge) erfolgt über eine bestehende Wasserfassung aus der Aua da Mulinersch beim Kieswerk Piz Daint (Mulletta), wo auch die Hauptpumpstation für die Beschneiungsanlage installiert ist. Ein Vertragsentwurf für die direkte Konzessionsvergabe von der Gemeinde Val Müstair an die Sportanlagen AG Val Müstair liegt vor und der Gemeindevorstand hat diesem bereits zugestimmt – ausstehend ist noch die Bewilligung des Kantons Graubünden.

Rund ein Drittel des Wasserbezugs für die Beschneiung der Talabfahrt erfolgt über den bestehenden Speichersee (6000 m³) bei der Alp da Munt, welcher mit vorhandenen Konzessionen zur Wasserentnahme von den Quellen in der Umgebung von der Alp da Munt gefüllt wird. Dieser Wasserspeicher speist eine bestehende Beschneiungsanlage für die Piste zwischen dem Gipfel Minschuns und der Bergstation Alp da Munt (Skilift Minschuns).

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Kantonalen Richtplan (KRIP) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Engiadina Bassa/Val Müstair (RRIP EBVM) übereinstimmt.

Das Gebiet Minschuns, Val Müstair, ist in der Richtplanung (sowohl KRIP als auch RRIP EBVM) in der Objektliste "regional bedeutende Intensiverholungsgebiete" als Stand Ausgangslage aufgenommen (Objekt Nr. 10.FS.10).

Gemäss der Wegleitung 2007 "Beschneigungsanlagen" des ARE (überarbeitete Fassung vom 1. September 2008) besteht für Beschneigungsanlagen im Übrigen keine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen eines regionalen Richtplans.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan 1:2000 "Beschneigungsanlagen Talabfahrt Minschuns"

1. Prüfung der Übereinstimmung mit der Wegleitung für Beschneigungsanlagen 2007 des ARE

1.1 Allgemeine Grundsätze

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Wegleitung 2007 "Beschneigungsanlagen" sind grossflächige Beschneigungsanlagen von Skigebieten grundsätzlich nur dann zu lässig,

- wenn sie innerhalb eines richtplanerisch bezeichneten Intensiverholungsgebiets zu liegen kommen und
- wenn ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung steht.

Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sind dabei möglichst frühzeitig angemessen zu berücksichtigen.

Es wurde bereits vorstehend festgestellt, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist. In der nachfolgend vorzunehmenden UVP ist zudem ausführlich abgehandelt, dass unter gewissen Vorbehalten und Voraussetzungen bei der Erstellung und beim

Betrieb der geplanten Beschneiungsanlage die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt werden.

1.2 Verfahrensgrundsätze

Die Realisierung von "grösseren" Beschneiungsanlagen bedarf gemäss der Wegleitung "Beschneiungsanlage 2007" einer Abstimmung auf Stufe Nutzungsplanung (Wintersportzone, Genereller Erschliessungsplan, Baugesetz) und abschliessend unabhängig vom Umfang der Beschneiungsflächen einer kommunalen Baubewilligung sowie einer Bewilligung für Bauten ausserhalb von Bauzonen (BAB-Bewilligung).

Es kann festgehalten werden, dass die neu geplante Pistenbeschneigung gestützt auf den rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Val Müstair sowie gestützt auf den Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan 1:2000 "Beschneiungsanlagen Talabfahrt Minschuns" innerhalb einer Wintersportzone erfolgen soll. Die Beschneigung von Skipisten in der Wintersportzone ist gemäss dem Baugesetz der Gemeinde Val Müstair (BauG) zulässig (vgl. Art. 34 BauG).

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die geplante Realisierung der Beschneiungsanlage für die heute bereits existierende Piste (im vorliegenden Fall namentlich die Talabfahrt Minschuns) den in der Wegleitung "Beschneiungsanlage 2007" beschriebenen Anforderungen gerecht wird und dass die raumplanerischen Voraussetzungen für die spätere Bewilligung und Realisierung des vorliegend zur Diskussion stehenden, geplanten Beschneigungsvorhabens erfüllt sind.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Pflicht zur Durchführung einer UVP

Wie erwähnt, erweist sich die im Skigebiet Minschuns zur Realisierung vorgesehene Anlage zur Beschneigung der Fläche der Talabfahrtpiste als UVP-pflichtige Anlage. Weil die neu zur Beschneigung vorgesehene Fläche den unter Ziffer 60.4 des Anhangs der UVPV für die UVP festgehaltenen Schwellenwert von 5 ha überschreitet, unterliegt das Beschneigungsvorhaben nach Art. 1 UVPV der UVP-Pflicht.

Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) nimmt gemäss Art. 10c Abs. 1 USG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 UVPV zum UVB Stellung. Die UVP wird laut Anhang 1 der KVUVP im Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Nutzungsplanungsverfahren; vgl. Art. 49 KRG) durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung der UVP ist somit die Regierung. Das Vorhaben wurde in der Gemeinde Val Müstair im Rahmen der Beschwerdeauflage, Ortsplanung mit UVP vom 10. Juni 2022 bis 10. Juli 2022 öffentlich aufgelegt (Art. 15 UVPV i. V. m. Art. 48 Abs. 4 KRG).

2.2 Gegenstand des Umweltverträglichkeitsberichtes

Gegenstand des UVB im Sinne von Art. 10b USG bilden betreffend der von der Sportanlagen AG Val Müstair geplanten Pistenbeschneigung im Skigebiet Minschuns insbesondere die folgenden Unterlagen:

- UVB des IUNR vom 4. April 2022
- Pflichtenheft Umweltbaubegleitung vom 24. März 2021
- Gesamtübersicht Lebensraumkartierung 1:7500 vom 23. März 2021
- Wildtierschutzkonzept vom 6. September 2019
- Freiraumkonzept aus dem Jahre 2015
- Bericht Wasserentnahme etc. vom 29. Oktober 2020
- Entwurf Konzessionsvertrag vom 27. Januar 2021
- Masterplan Beschneiungsanlage vom 26. Februar 2021
- Technischer Bericht Beschneiungsanlage vom 3. März 2021
- Konsolidiertes Betriebskonzept vom 21. Dezember 2021

2.3 Formelle Beurteilung

2.3.1 Allgemeines

Der vorliegende UVB stellt im Grunde eine genügende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformität des Vorhabens dar (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Die Richtigkeit der Angaben, abgesehen vom Bedarf eines Vorranggebiets ist grundsätzlich unbestritten. Die Umwelteinwirkungen wurden sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken weitgehend korrekt ermittelt und bewertet (Art. 8 USG).

Die absehbaren Konfliktpunkte gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV werden aufgezeigt, so dass eine Beurteilung der grundsätzlichen Machbarkeit aus Umweltsicht, gestützt auf

die vorliegenden Unterlagen sowie die im ANU und den beigezogenen Ämtern vorhandenen Informationen, möglich ist. Die geplanten Anlagen entsprechen im jetzigen Projektierungsstadium unter gewissen Vorbehalten und Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne von Art. 13 Abs. 3 UVPV. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben in jedem Fall vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleiben Massnahmen, welche im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB) zu beantragen sind.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 und 22 UVPV eine Koordinationspflicht mit anderen Bewilligungen sowie mit Subventionsentscheiden. Für das Vorhaben sind die folgenden Bewilligungen notwendig und können im Folgeverfahren (d. h. zusammen mit der BAB-Bewilligung) erteilt werden:

- Wasserentnahmebewilligung gemäss Art. 29 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Bewilligung für die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG
- Fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0).

2.4 Materielle Beurteilung

Gestützt auf den UVB, den weiteren Projekt- und Planungsgrundlagen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beigezogenen Amtsstellen beurteilt die Regierung in den nachfolgenden Abschnitten die - basierend auf dem heutigen Wissensstand - erkannten und dem Vorhaben zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen bezüglich Gesetzeskonformität (vgl. Art. 9 Abs. 3 UVPV). Im UVB sind verschiedene Massnahmen zur Projektoptimierung vorgesehen. Sofern die Regierung im Folgenden nichts Gegen- oder Zusätzliches verfügt, sind gestützt auf Art. 10c Abs. 1 USG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 UVPV die projektintegrierten Massnahmen, insbesondere die im UVB vorgesehenen Massnahmen allesamt umzusetzen.

2.4.1 Biotopschutz

a) Trockenwiesen und -weiden (TWW)

Gemäss UVB wird das TWW-Objekt Plaun da l'Aua von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 11089, Gesamtgrösse 62,1 ha) durch die künftige Beschneigung (Betrieb der Anlage) auf einer Fläche von ca. 5000 m² betroffen, wobei es sich nur auf rund der Hälfte der Fläche (ca. 2500 m²) um TWW-Vegetation (Seslerion) handelt, der Rest sind gemäss Kartierung Fettweiden (*Poion alpinae*).

Die "Wegleitung für Beschneigungsanlagen 2007" des Kantons Graubünden erachtet eine Beschneigung von Trockenwiesen von nationaler Bedeutung dann als möglich, "wenn es für die Erhaltung der betroffenen Lebensräume unerlässlich ist oder eine Umgehung dieser Flächen nicht zugemutet werden kann" (ARE 2008). Im vorliegenden Fall werde die Skipiste laut UVB im Bereich der TWW bereits seit Jahrzehnten präpariert und eine andere Streckenführung sei nicht möglich. Im Zusammenhang mit der neuen, projektierten Zubringerbahn werde die Piste künftig deutlich höher frequentiert. Dies habe auch einen grösseren Abrieb der Schneedecke zur Folge, was bei ungenügender Schneedeckenmächtigkeit zu Beschädigungen der Vegetation führen könne. Die Autorinnen und Autoren des UVB gehen davon aus, dass sich eine Beschneigung der Flächen auch als schützende Schicht gegen eine mechanische Beschädigung der darunterliegenden Vegetation auswirkt.

Im unteren Bereich des Pistenverlaufs, nach der Überführung über die Kantonsstrasse wird ein weiteres TWW-Objekt von nationaler Bedeutung (Ils Bügls Objekt Nr. 14216, Gesamtgrösse ca. 28 ha) auf einer Fläche von ca. 1500 m² beschneit. Die Kartierung der Lebensräume hat im Pistenbereich innerhalb dieses Objekts keine TWW-Vegetation ergeben, sondern eine Aufschüttung (frühere Pistenplanie), welche mit einem spärlich wachsenden *Poion alpinae* (nicht ersatzpflichtig) bewachsen ist; diesen Bereich quert die Beschneigungsleitung auf einer Länge von ca. 20 m.

Die Autorinnen und Autoren geben im UVB für die Beeinträchtigung schützenswerter Lebensräume (Trockenstandorte) eine provisorische Berechnung der anfallenden Ersatzpunkte an. Laut Ausführungen im UVB entsteht beim vorgesehenen Rückbau der Zufahrtsstrasse/Alpstrasse von Tschieriv bis zur Alp da Munt sowie beim Rückbau

des Parkplatzes Era Sot ein Überschuss an Ersatzpunkten, welcher an den Ersatz für die vorliegende Beschneigungsanlage übertragen werden kann.

Beurteilung

Im Jahre 2021 hat der Bundesrat das nationale Biotop-Inventar der Trockenwiesen und –weiden aktualisiert. Sollen auf TWW Vorhaben realisiert werden, entstehen Konflikte mit den Schutzbestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TwwV; SR 451.37). Die TwwV sieht vor, dass Vorhaben, welche nicht im nationalen Interesse liegen, nur umgesetzt werden können, wenn ein sogenanntes Vorranggebiet vorliegt.

Vorranggebiete umfassen TWW-Objekte und angrenzende natürliche oder naturnahe Lebensräume, in welchen es möglich ist, geplante Eingriffe zu kompensieren, die grundsätzlich auf einen Standort im TWW angewiesen sind. Im Rahmen eines Vorranggebiets soll die Fläche und die Qualität der Trockenwiesen insgesamt wiederhergestellt oder gesteigert werden – was im Prinzip nichts anderem als einem Realersatz entspricht.

Bei eher geringfügigen, kleinflächigen Eingriffen in TWW-Objekte verfolgte der Kanton Graubünden über viele Jahre die Praxis, statt der formellen Bezeichnung eines Vorranggebiets den erforderlichen Realersatz primär über das Punktesystem des ANU sicherzustellen.

In der Beurteilung des ANU waren die Projektierenden beim vorliegenden Projekt darauf bedacht, die Beeinträchtigungen des genannten TWW-Objekts auf ein Minimum zu beschränken: Wie im UVB dargestellt, werden vorliegend rund 0,5 ha eines Trockenstandorts durch das Beschneigungsprojekt tangiert, welcher insgesamt ca. 62,1 ha umfasst. Von diesen 0,5 ha besteht wiederum nur etwa die Hälfte der Fläche aus TWW-Vegetation im engeren Sinne. Die Vegetationskartierung im UVB zeigt, dass die Beschneigung innerhalb des TWW-Perimeters fast nur Bereiche mit Fettweide (*Poion alpinae*) betrifft.

Gerichtsverfahren der jüngeren Vergangenheit halten fest, dass die bisher im Kanton Graubünden verfolgte Umsetzungspraxis den formellen Anforderungen nicht genügt

(vgl. VGU R 2018 42; Urteil des Bundesgerichts 1C_528/2018, 1C_530/2018 vom 17. Oktober 2019, E 5.4-5.6; Urteil des Bundesgerichts 1C_338/2021 vom 25. Januar 2022, E. 6). So wird bei Eingriffen in Biotope von nationaler Bedeutung nicht zwischen leichten und erheblichen Eingriffen unterschieden. Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 TwwV greifen folglich bei jeder Beeinträchtigung des Schutzobjekts, unabhängig von ihrem Schweregrad. Der Bau und Betrieb von Beschneiungsanlagen dient nicht unmittelbar den Schutzzielen nach Art. 6 TwwV. Gemäss Art. 7 Abs. 2 TwwV sind Abweichungen vom Schutzziel für Bauten und Anlagen, die kein nationales Aufgabeninteresse darstellen, nur in Vorranggebieten nach Art. 5 TwwV möglich, sofern für das Vorhaben die Voraussetzungen der Raumplanungsgesetzgebung erfüllt sind und Fläche und Qualität des TWW insgesamt wiederhergestellt oder gesteigert werden kann. Demnach kann auch bei quantitativ und qualitativ geringfügigen Eingriffen in TWW-Objekte von nationaler Bedeutung nicht auf die förmliche Festlegung eines Vorranggebiets verzichtet werden.

Hinzu kommt in diesem Fall, dass die Gemeinde Val Müstair nach der erfolgten Nachführung der Biotopinventare von Bund und Kanton (2012/2021) ohnehin nicht umhinkommt, die Naturschutzzonen (NSZ) sowie die Trockenstandortzonen (TSZ) auf dem Gemeindegebiet bei nächster sich bietender Gelegenheit an die aktuellen, rechtsgültigen Grundlagen von Bund und Kanton anzupassen. Dies könnte im Rahmen der nutzungsplanerischen Festlegung des Vorranggebiets gleichzeitig bereinigt werden.

Der Bau der Beschneiungsleitung, welche auch als Zuleitung für den bestehenden Speichersee konzipiert ist, ist in der Beurteilung des ANU vorliegend auf der gesamten Linienführung möglich, da diese im Bereich des TWW-Objekts in das Trasse der bestehenden Alpstrasse zu liegen kommt. Aus einer Genehmigung des Leitungseintrags im Generellen Erschliessungsplan (GEP) und einer Baubewilligung für den Bau der Leitung ergibt sich zudem kein unmittelbares Präjudiz für eine Beschneiung der gesamten Talabfahrt.

Hinsichtlich das Objekt Nr. 14216 IIs Bügls teilt das ANU die Ausführungen im UVB. Es handelt sich demnach um eine bestehende Piste (Pistenplanie), welche vor den TWW-Kartierungen des Bundes in besagtem Bereich geschüttet wurde. Es ist keine

ersatzpflichtige Trockenvegetation vorhanden. Das ANU geht davon aus, dass hier eine Fehlkartierung vorliegt und dass der Pistenbereich im Rahmen der Detailabgrenzungen für das TWW-Objekt IIs Bügls gemäss Art. 4 TwwV auskartiert wird. Da auch die Beschneigungsleitungen dort, wo sie nicht innerhalb der Alpstrassen-Trasse zu liegen kommen, grösstenteils ausserhalb des Inventarperimeters projiziert wurden, ergeben sich hier keine Vorbehalte.

Aus den Ausführungen folgt, dass gestützt auf Art. 7 Abs. 2 TwwV, die Teilbereiche der Beschneigung, welche den Trockenstandort Plaun da l'Aua von nationaler Bedeutung betreffen, zu sistieren sind, bis ein Vorranggebiet nach Art. 5 TwwV im Zonenplan rechtsgültig festgelegt ist. Gleichzeitig ist auch die NSZ und TSZ an die Grundlagen von Bund und Kanton anzupassen.

Auf die vorderhand ausgewiesene Ersatzpflicht, welche aus der Beeinträchtigung des TWW-Objekts hervorgeht, muss bis zum Vorliegen des Vorranggebiets indes nicht näher eingegangen werden.

2.4.2 Artenschutz

a) Fauna Wirbeltiere

Gemäss UVB muss aus wildtierbiologischer Sicht durch die Installation und den Betrieb der geplanten Beschneigungsanlage von einigen negativen Auswirkungen auf die Wildtiere und die Jagd ausgegangen werden. Diese könnten mit den vorgeschlagenen Massnahmen teilweise reduziert und kompensiert werden. Die Massnahmen umfassen im Wesentlichen die Umsetzung des Freiraumkonzepts sowie die Schonung, Erweiterung und Neuschaffung von attraktiven Lebensraumstrukturen und die Umsetzung eines möglichst wildtierfreundlichen Beschneigungsregimes. Hinzu kommen ein längerfristiges Monitoring der Auswirkungen der Beschneigungsanlage auf die Wildtiere und die Verkehrssicherheit sowie begleitende Kompensationsmassnahmen, wie sie im UVB-Teilbericht "PGV 1, Zubringerbahn GBK8 Tschier – Alp da Munt" resp. im Anhang I des UVB "Beschneigung Talabfahrt Minschuns" sowie im Wildtierschutzkonzept der ZHAW (2020) genauer definiert werden.

Beurteilung

Die vorgesehenen Massnahmen des UVB zur Reduktion der Auswirkungen auf die Wildtiere sind umzusetzen. Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) bestätigt, dass die jagdrechtlichen Bedingungen im UVB berücksichtigt wurden. Einzige Ausnahme bildet die geforderte Festsetzung der Massnahme P-02 des Wildtierschutzkonzeptes (Anpassung der Wildruhezonen) mittels Ortsplanungsrevision: die Anpassung der Wildruhezonen wurde bereits im Rahmen der Ortsplanungsrevision zum Projekt La Sassa mit Regierungsbeschluss vom 5. November 2019 (Prot. Nr. 815/2019) umgesetzt, weshalb diese im Rahmen der vorliegenden Revision nicht mehr berücksichtigt werden muss.

b) Fauna Wirbellose

Bei drei Begehungen im Rahmen der Untersuchungen zum UVB konnten insgesamt mindestens 26 Tagfalterarten inkl. Widderchen nachgewiesen werden. Da für eine normale Vollerfassung mindestens vier bis sechs Begehungen pro Saison über mehrere Jahre notwendig sind, könne laut den Verfassenden davon ausgegangen werden, dass noch weitere Arten im Gebiet vorkommen oder unentdeckt geblieben sind. In der Roten Liste ist der Styx-Mohrenfalter (*Erebia styx*) als stark gefährdet verzeichnet. Das Auftreten dieser gesamtschweizerisch sehr seltenen Art beschränkt sich auf das Südtessin sowie auf das Ofenpassgebiet. Der Styx-Mohrenfalter bevorzugt im Ofenpassgebiet steinig sonnige Hänge oder Felsen mit Schuttfuren zwischen 1600 und 2250 m ü. M. Obschon die Populationen beim Ofenpass als nicht unmittelbar bedroht gelten, ist die Art schon aufgrund des kleinen Verbreitungsareals anfällig auf Lebensraumveränderungen (v. a. durch Verbuschung und Verwaldung). Mit Ausnahme eines einzelnen Individuums des Schwarzfleckigen Ameisenbläulings (*Maculinea arion*) wurden keine weiteren Arten der Roten Liste beobachtet. Für weitere Details zu den festgestellten Tagfalter-Vorkommen wird auf den UVB verwiesen.

Im Rahmen von zwei Begehungen zu den Heuschrecken konnten acht Arten nachgewiesen werden. Die Rotflüglige Schnarrschrecke (*Psophus stridulus*) war die einzige im Projektperimeter vorkommende Heuschreckenart der Roten Liste. Sie gilt als verletzlich. Der Pistenkorridor Valplaun stach dabei mit einer ausserordentlich hohen Dichte der Rotflügligen Schnarrschrecke hervor. Solch grosse Populationen dieser

sonst meist nur in geringen Individuenzahlen auftretenden Art dürften nach Aussagen im UVB nur in Optimal-Habitaten möglich sein. Für weitere Details zu den festgestellten Heuschrecken-Vorkommen wird auf die Ausführungen im UVB verwiesen.

Im UVB wird festgehalten, dass die stärksten Auswirkungen auf die Tagfalter und Heuschrecken voraussichtlich bei den Erdarbeiten für die Verlegung der Beschneigungsleitungen zwischen der Alp da Munt und der Talstation Prà Chalchera sowie beim Bau der Zuleitung zwischen der geplanten Pumpstation beim Kieswerk Piz Daint und der Beschneigungsleitung entstehen würden. Die Vegetationsdecke wird dabei abgetragen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Begleitfauna. Besonders kritisch sei dabei jene Zeitspanne zu erachten, in welcher die Wirbellosen immobil (Ei- oder Puppenstadium) oder nur wenig mobil (Larven- oder Raupenstadien) sind. Viele Tagfalter überwintern als Ei am Fuss der Futterpflanze. Raupenentwicklung und Verpuppungsstadium variieren je nach Art, so dass es keinen "optimalen" Eingriffszeitpunkt für Bauarbeiten gebe.

Die vorgefundenen Heuschreckenarten überwintern im Eistadium und entwickeln sich im Laufe der Saison über mehrere Larvenstadien zu erwachsenen Tieren. Die immobile Phase variiert auch hier je nach Art, aber vereinfacht könne gesagt werden, dass viele Heuschrecken im Projektgebiet zwischen August (Beginn der Eiablage) und Mai (Schlupf der Larven) immobil oder nur wenig mobil sind.

Es muss daher befürchtet werden, dass die wertvolle Population der Rotflügligen Schnarrschrecke im Pistenkorridor Valplaun sowohl durch die Bauarbeiten für die Beschneigungsanlage als auch deren Betrieb beeinträchtigt werden könnte. Für die Bauphase sei relevant, dass die Art trotz guter Flugfähigkeit sehr standorttreu ist und die immobile (Eistadium) bzw. wenig mobile Phase (junge Larven) lange dauert, von ca. Mitte August bis ca. Ende Mai.

Die Beschneigung der Skipisten zwischen Alp da Munt und geplanter Talstation Prà Chalchera werde zur Folge haben, dass die Schneedecke mächtiger und die Ausaperung später erfolgen werde. Gemäss Technischem Bericht vom 3. März 2021 wird von einer Beschneigungsbreite von 13 m (Lanzenbereich) bis 18 m (Bereich der mobilen Propelleranlage) ausgegangen. Im beschneiten Pistenbereich ist laut UVB

mit einer verkürzten Zeitspanne für die Nutzung als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat zu rechnen, z. B. für Wirbellose der Bodenoberfläche – wie etwa Heuschrecken und Laufkäfer. Da die Böden länger kalt bleiben, verschlechterten sich die Bedingungen für wärmeliebende Arten.

Wie in Kapitel 2 des UVB Flora und Lebensräume beschrieben, könnten die mageren, artenreichen Rasen durch die Beschneidung schleichend durch eine feuchtigkeittolerante, artenärmere Vegetation, z. B. Schneetälchenvegetation, verdrängt werden. Diese bodennah dichtere Vegetation würde das Mikroklima in Bodennähe für wärmeliebende Arten verschlechtern. Die Rotflügelige Schnarrschrecke könnte als ausgesprochen wärmebedürftige Art durch den höheren Feuchtigkeitsgehalt des Bodens und die spätere Ausaperung entweder verdrängt oder dezimiert werden.

Tagfalterarten, deren Raupenfutterpflanzen auf nährstoffarmen und trockenen Böden wachsen, dürften ebenfalls Nachteile erfahren (z. B. die auf Hufeisenklee spezialisierten Raupen des Silbergrünen Bläulings, des Himmelblauen Bläulings und des Hufeisenklee-Widderchens). Die negativen Auswirkungen auf die Wirbellosenfauna würden vor allem im engen Pistenkorridor Valplaun am stärksten sein, da in diesem Korridor die Ausweichmöglichkeiten für Wirbellose beidseits mit Wald beschränkt seien.

Beurteilung

Im UVB sind verschiedene Massnahmen aufgeführt, um den ausreichenden Schutz der Tagfalter und der Heuschrecken während der Bau- und Betriebsphase zu gewährleisten. Insbesondere in Bezug auf den Lebensraum der Rotflügeligen Schnarrschrecke (*Psophus stridulus*) und anderer seltener Arten trifft der UVB jedoch eher generelle Aussagen. Bei den Tagfalterarten wird das Projekt als weniger problematisch betrachtet, da gemäss UVB im Umfeld ausreichende Ausweichlebensräume bestehen und die Arten recht mobil sind. Voraussetzung ist allerdings, dass das Bauprogramm bestmöglich auf die Mobilitätsphasen der genannten Arten abgestimmt werden kann.

Lokal dürfte die Situation aber besonders für die weniger mobile und wärmebedürftige Rotflüglige Schnarrschrecke als heikel zu beurteilen sein. Die Art ist nach Anhang 3 (Art. 20 Abs. 2) der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützt und besitzt eine grosse Population im Valplaun, deren Habitat durch die geplante Beschneiungsanlage neu in einem gewissen Ausmass beschneit wird. Den Bau der Leitung selbst, zumindest soweit das Leitungstrasse in der Alpstrasse liegt, beurteilt das ANU als weniger relevant.

Da die Piste im Valplaun bereits heute im Winter präpariert wird, im Sommer durch Wanderer frequentiert ist und auch die Zufahrtsstrasse hochführt, ist es möglich, dass die Art ausreichende Ersatzlebensräume an den wärmeren Hängen oberhalb der künftig zu beschneien Piste im Valplaun findet. Allerdings sind die Ausweichmöglichkeiten aufgrund ihrer artspezifischen geringen Mobilität sowie dem angrenzenden Wald sehr beschränkt. Aufgrund der heute bereits vorhandenen Vorbelastung ist es denkbar, dass die für das Gesamtprojekt La Sassa Minschuns geplanten Ersatzmassnahmen (Redimensionierung der Alpstrasse auf 3,5 m sowie der Rückbau des Parkplatzes) der Rotflügligen Schnarrschrecke tatsächlich zu Gute kommt, sofern bei der Wiederherstellung der baulichen Eingriffe die bevorzugten Lebensraumtypen der Heuschreckenart höchste Priorität geniessen. Um die Standortbedingungen für die Rotflüglige Schnarrschrecke durch die Beschneuerung nicht zu verschlechtern, ist es zudem unabdingbar, dass die Beschneuerung (insbesondere in der Breite) auf die minimalste Ausdehnung beschränkt wird.

Betreffend Artenschutz wird im UVB richtigerweise auch der Styx-Mohrenfalter erwähnt, welcher in der Roten Liste als stark gefährdet verzeichnet ist. Der Styx-Mohrenfalter bevorzugt steinig sonnige Hänge oder Felsen mit Schuttfluren. Solche Schuttflure finden sich im Gebiet Ruinas unterhalb der zu beschneien Piste, von wo er sporadisch in den Projektperimeter einfliegt. Der bevorzugte Lebensraumtyp des Styx-Mohrenfalters wird durch das vorgesehene Projekt in der Beurteilung des ANU nicht beeinträchtigt. Die vorgesehene Beschneuerung wird auf das Vorkommen des Styx-Mohrenfalters keine Auswirkungen haben.

Aus Sicht des ANU braucht es generell Nachkartierungen (welche idealerweise im Rahmen der Ausscheidung des Vorranggebiets erstellt werden), um die erforderlichen Schutz- und Aufwertungsmassnahmen kleinörtlich für die einzelnen Arten (insbesondere der Rotflügligen Schnarrschrecke) festlegen zu können. Untersuchungen haben gezeigt, dass für den Lebensraum der Schnarrschrecke eine lückige Graslandvegetation mit offenen Bodenstellen ohne Düngung (ausser durch Weidetiere) zwingend ist. Am besten eignet sich dazu wohl eine extensive Beweidung, welche zu grosser Vielfalt mit offenen Bodenstellen führt oder eine wiederkehrende, bewusste Pflege (z. B. Entbuschung) des Lebensraums.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) i. V. m. Art. 20 Abs. 2 lit. b der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) sind die Massnahmen FA WL-1 bis FA WL-3 gemäss UVB für den Schutz der Wirbellosen und insbesondere der Rotflügligen Schnarrschrecke zwingend umzusetzen. Zusätzlich ist für diese Heuschreckenart basierend auf kleinörtlichen Kartierungen ein detailliertes Konzept auszuarbeiten. Dabei ist auch die künftig zu redimensionierende Alpstrasse und der rückzubauende Parkplatz Era Sot (als Folge der neuen Zubringerbahn) bereits miteinzubeziehen. Die langfristige Pflege dieser wiederherzustellenden Bereiche (insbesondere beim Parkplatz) ist in diesem Konzept ebenfalls darzulegen und sicherzustellen. Das Konzept muss zudem eine detaillierte Monitoringkonzeption enthalten.

Bei der notwendigen Ausscheidung eines TWW-Vorranggebiets (vgl. oben unter Ziff. 2.4.1) steht auch der Artenschutz sehr stark im Zentrum. Mit der Ausscheidung des Vorranggebiets können Habitate, insbesondere auch dasjenige der Rotflügligen Schnarrschrecke, weiter ausgeweitet werden. Aus Sicht des ANU ist das notwendige Detailkonzept für die Rotflügligen Schnarrschrecken daher sinnvollerweise im Rahmen der Vorranggebietsausscheidung zu erarbeiten.

c) Gewässerfauna

Laut Angaben im UVB ist der Rombach überwiegend als "wenig beeinträchtigt" klassifiziert und es seien daher Makroinvertebraten zu erwarten. Gemäss AJF sind im Rombach ab der Quelle Bachforellen vorhanden. Der Bach Aua da Mulinersch ist

gemäss Fischfangstatistik des AJF indes nicht als Fischgewässer einzustufen. Aufgrund der Makrozoobenthos-Untersuchungen weist die Aua da Muliniersch im oberen Bereich (bis 200 m unterhalb der Wasserentnahmestelle) einen "guten biologischen Gewässerzustand" auf. Weiter unten verschlechtert sich dieser bis oberhalb der Einmündung in den Rom zu einem "mässig bis schlechtem biologischen Gewässerzustand", was mit dem winterlichen Trockenfallen erklärt werden kann. Bei den Gewässeruntersuchungen der Aua da Muliniersch konnten keine seltenen oder gefährdeten Arten der Roten Liste gefunden werden. Im Projektperimeter kommen des Weiteren keine Fische in den Gewässern vor.

Die Umweltauswirkungen der Beschneiungsanlage auf die Oberflächengewässer und damit auch auf die Gewässerfauna, werden gemäss UVB unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der projektintegrierten Massnahmen als gering eingestuft.

Beurteilung

Die Wasserentnahme führt zu einer Abflussreduktion. Dadurch verringert sich die benetzte Breite sowie die Abflusstiefe in der Restwasserstrecke. Durch die Dotierwassermenge von mindestens 20 l/s wird das natürliche Abflussminimum (16 l/s) jedoch nicht herabgesetzt und somit wird auch die Versickerungsstrecke nicht verlängert. Auf den Bach bezogen bedeutet dies, dass heute ständig benetzte Bachabschnitte nicht austrocknen werden. Gemäss UVB wurde bei einem Mindestabfluss von 20 l/s ab Messstelle Mul-1 (Wasserentnahme beim Kieswerk) der Standort Messstelle Mul- 3 noch geringfügig benetzt. Konsequenterweise werden jedoch die Abflüsse auf tieferem Niveau länger andauern (vgl. auch unten unter Ziff. 2.4.4).

Da keine seltenen oder geschützten Arten von Wasserwirbellosen (Makrozoobenthos) sowie keine seltenen Lebensräume betroffen sind, ist in der Beurteilung des ANU eine Wasserentnahme mit einer Dotiermenge von 20 l/s möglich. Das Makrozoobenthos wird dadurch nicht beeinträchtigt.

2.4.3 Landschaft

Zum Aspekt Landschaft wird im UVB Folgendes ausgeführt:

Die neu zu beschneide Piste liegt in einem morphologisch kleinräumig strukturierten Gebiet. Die meisten Abschnitte der Piste verlaufen in einer Waldschneise von durchschnittlich 30 bis 40 m Breite. Erst kurz vor dem geplanten Ende der Piste öffnet sich das Gelände und die Piste führt über einen Wiesenrücken zum Endpunkt. Im Sommer ist die Schneise aus der Vogelperspektive gut sichtbar; der helle Kies der Zufahrtstrasse bildet dabei im Sommer einen deutlichen Kontrast. Besonders auffällig ist der Parkplatz Era Sot.

Bei den Bauarbeiten handelt es sich um eine temporäre Beeinträchtigung, welche nach der Bauphase verschwindet (Maschinen, offener Graben) bzw. in der Landschaft bei sorgfältiger Bauweise und vollständiger Wiederherstellung durch Rasenziegel kaum noch wahrnehmbar sein wird (Graben).

Je nach Witterung sind die landschaftswirksamen Auswirkungen einer Beschneidung unterschiedlich. Grundsätzlich ist im Münstertal während der Wintermonate mit Schnee zu rechnen, sodass es optisch nicht weiter störend ist, wenn einige Flächen etwas mehr Schnee aufweisen als andere. Anders ist es in schneearmen Wintern, wo sich die beschneite Fläche als weisses Band als Fremdkörper von einer ansonsten schneefreien Landschaft abhebt.

Unabhängig von der Witterung sind die Schneeerzeuger im Betrieb als technische Elemente in der Landschaft wahrnehmbar. Die Sichtbarkeit besteht, solange die Schneeerzeuger auf der Piste stehen. Häufig funktionieren die Schneeerzeuger mit Beleuchtung, sodass während der Betriebszeit möglicherweise mit Lichtemissionen auf dem Pistenkorridor zu rechnen ist.

Während der schneefreien Monate sind ausserdem aus nächster Nähe die Schächte sichtbar, die als technische Elemente der Beschneidungsanlage, eine Veränderung des Landschaftsbilds in der kleinsten Betrachtungsebene bewirken. Aus grösseren Distanzen seien diese nicht wahrnehmbar.

Beurteilung

Aus landschaftlicher Sicht kann mit der Redimensionierung der Alpstrasse und vor allem der Aufhebung des Parkplatzes eine landschaftliche Aufwertung erzielt werden,

welche die negativen Auswirkungen einer Beschneiungsanlage (Beschneiungsaggregate, Schneeband im Frühling/Vegetationsrückstand in einem Streifen) zu kompensieren vermag. Das landschaftliche Schonungsgebot aus Art. 3 NHG ist in der Beurteilung des ANU gewahrt.

2.4.4 Oberflächengewässer

Gemäss Technischem Bericht wird für das vollständige gleichzeitige Einschneien der Talabfahrt (ca. 6,9 ha Pistenfläche) eine Wassermenge von ca. 13 800 m³ benötigt. Wird auch das Nachschneien im Verlauf der Wintersaison berücksichtigt, ist eine Gesamtwassermenge von ca. 27 600 m³ notwendig. Dabei werden ca. 13 800 m³ Wasser am Anfang der Wintersaison für das Einschneien der Talabfahrt bezogen. Im Januar und Februar sind für das Nachschneien nochmals maximal ca. 13 800 m³ erforderlich.

Diese benötigte Wassermenge wird zu etwa einem Drittel über den bestehenden Speichersee bei der Pumpstation (PS) Alp da Munt mit einem Volumen von ca. 6000 m³ und zu zwei Dritteln über die zur Verfügung stehende Wassermenge der bestehenden Wasserfassung (Messstelle Mul-1) in der sogenannten Chava (Kieswerk Piz Daint) abgedeckt. Dieses Wasser wird über das neu zu errichtende Pumpwerk im bestehenden Kieswerk in das System gepumpt. Der Speichersee wird mit Hilfe eines ständigen Zuflusses von 1–2 l/s gefüllt. In der Zeit, in welcher nicht beschneit wird, kann der bestehende Speichersee über die PS Kieswerk zusätzlich gefüllt werden, damit das volle Speicherseevolumen im Schneibetrieb wieder zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Untersuchungskampagne wurden zwischen August 2019 und August 2020 an der Messstelle Mul-1 (Wasserentnahme beim Kieswerk) insgesamt zehn Abflussmessungen durchgeführt. Die Auswertungen im Restwasserbericht vom 29. Oktober 2020 der Ecowert zeigten, dass die tiefste Messung im Jahre 2019 Mitte März mit 16 l/s und im Jahre 2020 anfangs April mit 20 l/s gemessen wurde.

Um einen möglichst guten Kompromiss zwischen Wirtschaftlichkeit und technischer Funktionalität zu gewährleisten, werde die Anlage auf eine Literleistung von 35 l/s ausgelegt, welche sich aus dem Wasser aus dem Kieswerk (20 l/s) und dem Wasser aus dem Speichersee (15 l/s) zusammensetzen. Laut UVB könne das Gesamtprojekt

mit der Umsetzung der Massnahmen aus Sicht der Oberflächengewässer als umweltverträglich beurteilt werden.

Beurteilung

Wie im Technischen Bericht erläutert, wird das System auf einen maximalen Durchsatz von 35 l/s ausgelegt. Dabei werden aus der Aua da Mulinersch maximal 20 l/s Wasser entnommen. Die restlichen 15 l/s können bei Bedarf aus dem Speichersee bei der Bergstation Alp da Munt entnommen werden. Es ist zudem möglich, Wasser in den Speichersee zu pumpen, da die Schneeleitung ab PS Kieswerk auch als Füllleitung konzipiert wird.

Die Ausführungen im UVB und im Restwasserbericht vom 29. Oktober 2020 sind plausibel und die zuständigen Fachstellen ANU und AJF können diesen grundsätzlich zustimmen. Im Restwasserbericht wird eine Restwasserdotierung von 20 l/s vorgeschlagen. Die Abflussmenge Q347 an der Entnahmestelle beträgt ca. 16 l/s. Damit liegen die Restwasserabflüsse mit der definierten Restwasserdotierung von 20 l/s im Bereich der vorkommenden tiefsten Abflüsse. Gemäss Restwasserbericht liegen keine seltenen Lebensräume oder -gemeinschaften vor, die eine Erhöhung der Restwassermenge nach Art. 31 Abs. 2 lit. c GSchG erfordern. Das Gewässer ist zudem nicht als Fischgewässer einzustufen. In der Beurteilung der Fachstellen kann von einer verträglichen Nutzung ausgegangen werden, sofern die Empfehlungen des Restwasserberichts Beachtung finden und dabei folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- In den Unterlagen des nachfolgenden BAB-Verfahrens sind die technischen Details zu der vorgesehenen technischen Vorrichtung zur prioritären Abgabe der Dotierwassermenge von 20 l/s auszuführen.
- Die eingestellte Dotierwassermenge ist jährlich vor Inbetriebnahme der Schneeproduktionsanlagen exakt zu bestimmen. Die Ergebnisse der durchgeführten Messungen sowie der vom Betreiber erfasste Wasserverbrauch sind laufend zu dokumentieren.
- Im Rahmen des nachfolgenden BAB-Verfahrens sind die Schutzmassnahmen während des Fassungs- und Leitungsbaus anzugeben.

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Wasserentnahme kann im BAB-Verfahren in Aussicht gestellt werden und erfolgt unter Anwendung von Art. 32 lit. b GSchG. Diese Bestimmung erlaubt es, die Restwassermenge bis auf 35% des Abflusses Q347, auf ca. 6 l/s, zu reduzieren. Weil die Entnahme jedoch eine Restwasserdotierung von 20 l/s vorsieht, sind auch keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Entnahme von Brauchwasser aus der Aua da Muliniersch, um die angestrebte Pistenbeschneigung zu realisieren, ist somit möglich.

2.4.5 Lärm

a) Bauphase

Im UVB wird ausgeführt, dass es im Bereich des Vorhabens bereits heute eine Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Ofenbergstrasse und durch die Nutzung der bestehenden Talabfahrt durch Wintersportler des Skigebiets Minschuns gibt.

Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in der Nähe der Beschneigung befinden sich im untersten Bereich der Talabfahrt (Gebiet Prà Chalchera). Ein Grossteil der Linienbaustelle während der Bauphase liegt mehr als 300 m von Räumen lärmempfindlicher Nutzung entfernt. Die Bauarbeiten im Nahbereich der Räume lärmempfindlicher Nutzung (Distanz < 300 m) dauern weniger als 8 Wochen. Daher sind für die Bauarbeiten Lärmschutzmassnahmen der Massnahmenstufe A gemäss Baurichtlinie Lärm (BAFU 2006/2011) zu ergreifen.

Auch für die Bautransporte gilt Massnahmenstufe A, da der zusätzliche Baustellenverkehr unterhalb der Grenzwerte gemäss Baurichtlinie Lärm liege.

Beurteilung

Die geplanten lärmrelevanten Arbeiten umfassen die Errichtung der Beschneigungsleitung zwischen Alp da Munt und Prà Chalchera, den Bau der Pumpstation im Bereich des bestehenden Kieswerks Piz Daint sowie die Zubringerleitung zwischen Pumpstation und Beschneigungslinie. Der entstehende Baulärm wird gemäss Baulärm-Richtlinie mit Massnahmen begrenzt (Art. 6 der Lärmschutz-Verordnung, LSV; SR 814.41). Die Festlegung der Massnahmenstufen für die Bauarbeiten mit einer Gesamtdauer von ca. 8 Wochen bei den Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen innerhalb von 300 m zur Linienbaustelle ist im UVB korrekt erfolgt.

b) Betriebsphase

Laut UVB sind während des Betriebs die Lärmemissionen und Betriebszeiten der einzelnen Schneeerzeuger relevant (Berechnungen im Anhang III des UVB). Gemäss Anhang 6 der LSV fallen die Schneeerzeuger unter Industrie- und Gewerbelärm.

Laut Technischem Bericht werden 19 Beschneiungslanzen des Typs V3ee eingesetzt, welche gleichzeitig betrieben werden können. Zusätzlich gelangen zwei Propellermaschinen des Typs T40 und drei des Typs TF10piano zum Einsatz. Diese werden im Bereich zwischen der Alp da Munt und der Ofenbergstrasse sowie beim ersten Schacht im Siedlungsbereich (der leisere Typ TF10piano) verwendet.

Für die Beurteilung der Lärmimmissionen ist die rechtskräftige Touristikzone im Gebiet Prà Chalchera mit Lärmempfindlichkeitsstufe III relevant. Die bestehenden Gebäude liegen deutlich weiter von der Beschneiungsanlage entfernt als mögliche zukünftige Gebäude in der noch nicht rechtskräftigen Hotelzone B La Sassa. Für mögliche künftig nächstgelegene Räume mit lärmempfindlicher Nutzung ist daher der (noch nicht rechtskräftige) Generelle Gestaltungsplan 1:1000, La Sassa, Stand Mitwirkung, mit den definierten Baubereichen beigezogen worden.

Die errechneten geringstmöglichen Distanzen zwischen den Schneeerzeugern und möglichen Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung betragen 37,7 m (Typ TF10piano) bzw. 118,9 m (Typ V3ee). Bei der untersten Anschlussstelle (Propellerkanone) und den anschliessenden Lanzen wird pro Wintersaison mit einer Betriebsdauer von 25 bis 30 Stunden für die Beschneiung gerechnet. Die Propellermaschine TF10piano, welche beim ersten Schacht eingesetzt werden soll, erzeugt bei einer jährlichen Betriebsdauer von total 30 Stunden bei den möglichen nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung eine Lärmimmission von rund 55 dB(A). Damit seien die Planungswerte tagsüber eingehalten.

Soll auch in der Nacht beschneit werden, darf entweder nachts (19.00 – 07.00 Uhr) nicht mehr als 8,5 Stunden pro Saison (und die restlichen Stunden tagsüber) beschneit werden, oder der Abstand des Schneeerzeugers zu den nächstgelegenen Räumen lärmempfindlicher Nutzung muss auf 71 m erhöht werden.

Die der Siedlung nächstgelegene Beschneiungslanze des Typs V3ee erzeugt bei einer jährlichen Betriebsdauer von total 30 Stunden eine Lärmimmission von rund 39 dB(A) bei den möglichen nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung. Damit sind die Planungswerte sowohl tagsüber wie auch bei einem ausschliesslichen Nachtbetrieb eingehalten.

Die Planungswerte sind auch eingehalten, wenn die beiden Schneeerzeuger gleichzeitig in Betrieb sind. Dabei gilt die Einschränkung, dass die Propellermaschine nachts nur 8,5 Stunden pro Saison betrieben werden darf.

Beurteilung

Die Schneeerzeugung erfolgt über eine vollautomatische Beschneiungsanlage mit Lanzen mit zentraler Druckluftversorgung und mobilen Propellermaschinen verschiedener Typen. Bei der geplanten Beschneiung handelt es sich im Sinne der Lärmschutzgesetzgebung um eine neue ortsfeste Anlage (Errichtung nach 1.1.1985, Inkraftsetzung USG). Es kommt somit Art. 7 LSV zur Anwendung. Die Lärmemissionen der neuen Anlage müssen somit prioritär so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. In jedem Fall dürfen jedoch infolge Betrieb der Beschneiung bei den massgebenden umliegenden Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen die Planungswerte gemäss Anhang 6 LSV nicht überschritten werden.

Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in der Nähe der Beschneiung befinden sich im untersten Bereich der Talabfahrt bei Prà Chalchera. Dort befindet sich eine bestehende Touristikzone (Bauzone) mit Ferienwohnungen. Massgebend, da näher an der Beschneiungsleitung gelegen, ist jedoch die noch nicht überbaute Hotelzone B La Sassa (genehmigt mit Regierungsbeschluss vom 5. November 2019, Prot. Nr. 815/2019). Diese ist der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet. Bezüglich Lage möglicher lärmempfindlicher Gebäude in der Hotelzone B La Sassa ist auf die Baubereiche gemäss Generellem Gestaltungsplan (Teilrevision OP La Sassa; genehmigt mit Regierungsbeschluss vom 5. November 2019, Prot. Nr. 815/2019) abzustützen.

Das ANU schliesst sich in seinem Bericht der Beurteilung im UVB an. Dennoch ist, gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV im Sinne der Vorsorge, soweit es die klimatischen Bedingungen zulassen, möglichst am Tag (07.00 – 19.00 Uhr) zu beschneien.

Ebenso ist im Gebiet Prà Chalchera die Propellermaschine soweit möglich so auszurichten, dass die maximalen Emissionen nicht Richtung Siedlung entstehen. Damit die Planungswerte jederzeit eingehalten werden, ist gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV die im UVB aufgeführte Betriebseinschränkung der Beschneidungsdauer für die Nacht (19.00 – 07.00 Uhr), in einem Betriebskonzept vom Betreiber festzuhalten und dem zuständigen Personal zur Verfügung zu stellen, sofern eine Beschneidung tagsüber klimatisch nicht möglich ist.

2.5 Zusammenfassung

2.5.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass die im Auftrag der Sportanlagen AG Val Müstair von der ZHAW erarbeiteten Unterlagen des UVB betreffend Beschneidungsvorhaben im Gebiet Minschuns (inkl. aller Beilagen) eine vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellen. Eine Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Beschneidungsanlage ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie auf die im ANU und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich. Die erforderlichen spezialrechtlichen Zusatzbewilligungen können in Aussicht gestellt werden. Diese Bewilligungen werden im Rahmen des durchzuführenden BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung des ARE erteilt. Es handelt sich hierbei um folgende Ausnahmbewilligungen:

- Wasserentnahmebewilligung gemäss Art. 29 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Bewilligung für die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG
- Fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)

Weitere Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstands über das Projekt nicht

erforderlich. Hingegen erfordert die Strassengesetzgebung zwei weitere Bewilligungen (vgl. Ziff. Punkt 3.2). Sofern für die Realisierung des Beschneiungsprojekts neben den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

2.5.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB (inkl. aller Beilagen) sowie gestützt auf die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- a) Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind, sofern untenstehend nichts Anderes verfügt wird, zwingend umzusetzen.
- b) Die Beschneiungsfläche im Bereich des TWW-Objekts Nr. 11 089 Plaun da l'Aua von nationaler Bedeutung wird nicht genehmigt, bis ein rechtskräftiges Vorranggebiet ausgeschieden ist.
- c) Zusammen mit der Ausscheidung eines Vorranggebietes sind die NSZ und die TSZ auf dem Gemeindegebiet Val Müstair an die geltenden Grundlagen von Bund und Kanton anzupassen.
- d) Gestützt auf Art. 18 Abs. 1 NHG i. V. m. Art. 20 Abs. 2 lit. b NHV sind die Massnahmen FA WL-1 bis FA WL-3 gemäss UVB für den Schutz der Wirbellosen zwingend umzusetzen.
- e) Für die Rote-Liste-Heuschreckenart Rotflüglige Schnarrschrecke (*Psophus stridulus*) ist zusätzlich basierend auf kleinörtlichen Kartierungen ein detailliertes Konzept auszuarbeiten. Dabei ist auch die künftig zu redimensionierende Alpstrasse und der rückzubauende Parkplatz Era Sot (als Folge der neuen Zubringerbahn) bereits miteinzubeziehen. Die langfristige Pflege dieser wiederherzustellenden Bereiche (insbesondere beim Parkplatz) ist in diesem Konzept ebenfalls darzulegen und sicherzustellen. Das Konzept muss zudem eine detaillierte Monitoringkonzeption enthalten.
- f) Das notwendige Detailkonzept für die Rotflüglige Schnarrschrecke ist im Rahmen der Vorranggebietsausscheidung zu erarbeiten.

- g) In den Unterlagen des nachfolgenden BAB-Verfahrens sind die technischen Details zu der vorgesehenen technischen Vorrichtung zur prioritären Abgabe der Dotierwassermenge von 20 l/s auszuführen.
- h) Im Rahmen des nachfolgenden BAB-Verfahrens sind die Schutzmassnahmen während des Fassungs- und Leitungsbaus anzugeben.
- i) Es ist eine qualifizierte Umweltbaubegleitung einzusetzen. Der UBB ist in Umweltfragen Weisungsbefugnis gegenüber dem Betriebspersonal einzuräumen.
- j) Die eingestellte Dotierwassermenge ist jährlich vor Inbetriebnahme der Schneeproduktionsanlagen exakt zu bestimmen. Die Ergebnisse der durchgeführten Messungen sowie der vom Betreiber erfasste Wasserverbrauch sind laufend zu dokumentieren.
- k) Im Sinne der Lärmschutzvorsorge ist möglichst am Tag (07.00 – 19.00 Uhr) zu beschneien, soweit es die klimatischen Bedingungen zulassen. Ebenso ist im Gebiet Prà Chalchera die Propellermaschine, soweit möglich, so auszurichten, dass die maximalen Emissionen nicht Richtung Siedlung entstehen.
- l) Die Planungswerte für den Lärmschutz sind jederzeit einzuhalten. Die im UVB aufgeführte Betriebseinschränkung der Beschneigungsdauer für die Nacht (19.00 – 7.00 Uhr) ist einzuhalten (sofern eine Beschneigung klimatisch tagsüber nicht möglich ist). Diese Anweisung ist in einem Betriebskonzept vom Betreiber festzuhalten und das Betriebskonzept dem zuständigen Personal zur Verfügung zu stellen.

3. Weitere Bemerkungen zum Zonenplan und Generellem Erschliessungsplan 1:2000 "Beschneigungsanlagen Talabfahrt Minschuns"

3.1 Wald

Der aktuelle Waldumriss des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) wurde zur Planung im Perimeter der Talabfahrt beigezogen. In Rücksprache mit dem AWN wurde der Waldumriss gemäss den Gegebenheiten im Feld bereinigt und mit dem Pistenverlauf und somit mit der neuen Wintersportzone koordiniert. Die neu festgelegte Wintersportzone überlagert keinen Wald. Linienförmige Beanspruchungen mit beschränkter Breite im Waldareal (Zubringerleitung Beschneigungsanlage) stellen innerhalb der definierten Ausmasse keinen Rodungstatbestand dar. Somit ist keine Rodung notwendig.

Aus Sicht der Walderhaltung bestehen keine Einwände zu dieser Teilrevision der Ortsplanung. Jedoch ist der zuständige Forstdienst bei der Ausführung der Arbeiten zur Beschneiungsanlage eng miteinzubeziehen. Das angrenzende Waldareal ist zu schonen. Allfällig zu entfernende Bäume sind durch den zuständigen Forstdienst anzuzeichnen.

3.2 Kantonsstrasse

Das Vorhaben bedingt im nachgelagerten Baubewilligungsprozess (BAB-Verfahren) folgende Zusatzbewilligungen des Tiefbauamts Graubünden:

- Bewilligung für Bauten und Anlagen über bzw. in Strassen gemäss Art. 10 der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV; BR 807.110) für die Leitungsverlegung im Bereich der Kantonsstrasse.
- Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch eines Strassengrundstücks gemäss Art. 12 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) betreffend die geplante Skibrücke über die Kantonsstrasse.

Die erforderlichen Zusatzbewilligungen können unter den üblichen Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt werden. Insbesondere die Unterlagen zur geplanten Skibrücke sind allerdings vor der Einreichung des Baugesuchs zur Vorprüfung dem Tiefbauamt Graubünden vorzulegen.

3.3 Historische Verkehrswege

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Wintersportzone der historische Passweg von Zernez nach St. Maria befindet und dieser bei der Erstellung der Beschneiungsleitung tangiert wird. Der betreffende Abschnitt (GR 65.1.4) ist im Bundesinventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) mit der Definition "Nationale Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz" klassifiziert. Objekte dieser Klassifizierung sind gemäss Art. 6 Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege (VIVS; SR 451.13) mit ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert zu erhalten. Ferner ist der historische Weg über die Valplaun (GR 2031.2) im IVS mit der Definition "Lokale Bedeutung, historischer Verlauf" klassifiziert. Während den Bauarbeiten ist dementsprechend gebührend Rücksicht auf die historischen Wege zu nehmen. Der zuständige Bauberater der Denkmalpflege Graubünden steht bei Fragen betreffend baulicher Eingriffe an historischen Wegen gerne zur Verfügung.

4. Anhörung

4.1 Anhörungsschreiben des ARE

Mit Schreiben vom 23. Januar 2023 teilte das ARE der Gemeinde mit, dass einige Planungsinhalte der Teilrevision Beschneiungsanlage Minschuns im Widerspruch zur übergeordneten Gesetzgebung resp. Rechtsprechung stünden und nicht ohne Weiteres genehmigt werden könnten. Konkret erläuterte das ARE, dass das Genehmigungsverfahren für die im TWW-Objekt gelegenen Schneiflächen im Umfang nicht genehmigt werden kann, bis die Gemeinde ein Vorranggebiet ausgeschieden hat. Der Genehmigungsvorbehalt betrifft mehrere kleinere Teilflächen der TWW-Objekte Plaun da l'Aua und Ils Bügls von nationaler Bedeutung im Halte von gesamthaft ca. 6200 m². Weiter teilt das Amt mit, dass die Genehmigung der im GEP festgelegten Leitungen mit der Auflage erfolgen muss, dass die Beschneiungsleitung ausserhalb der TWW-Fläche angelegt werden muss, sofern diese nicht der Linienführung der bestehenden Strasse folgen und somit nicht im Strassenkörper verlegt werden kann. Dies betrifft ca. 50 m der Leitung.

Das ARE führt aus, dass sich diese Genehmigungsvorbehalte aufgrund der Praxisänderung bei Eingriffen in ein TWW-Objekt ergäben: Gemäss langjähriger Praxis des Kantons wurde bei quantitativ und qualitativ geringfügigen Eingriffen in TWW-Objekte auf die Ausscheidung von sogenannten Vorranggebieten gemäss Art. 5 TwwV verzichtet und die Eingriffe in Anwendung eines kantonalen Punktesystems abgegolten. Mit Schreiben des ARE und des ANU vom 6. Januar 2023 wurden die betroffenen Gemeinden darüber informiert, dass diese Praxis nicht länger haltbar ist und die Gemeinden auch für geringfügige Eingriffe sog. Vorranggebiete auszuschneiden haben (vgl. obenstehende Ausführungen zum Vorranggebiet unter Ziff. 2.4.2.).

4.2 Vernehmlassung der Gemeinde Val Müstair

In ihrer Stellungnahme vom 4. April 2023 zum Anhörungsschreiben des ARE vom 23. Januar 2023 erläutert die Gemeinde zunächst sinngemäss die regionale Wichtigkeit des Tourismusprojekts La Sassa Minschuns und das hohe öffentliche Interesse an einer zeitnahen Realisierung dieser volkswirtschaftlich bedeutsamen Anlage.

Aufgrund der grossen Bedeutung der Planungsvorlage und in Kenntnis der Stellungnahme der Umweltorganisationen vom 23. August 2022 (vgl. unten unter Buchstabe

E) ist die Gemeinde mit der Sistierung derjenigen Beschneigungsflächen, die TWW von nationaler Bedeutung tangieren, einverstanden. Auch gegen die Auflage, dass die Beschneigungsleitung ausserhalb der TWW-Flächen angelegt werden muss, sofern eine Verlegung im Strassenkörper nicht möglich ist, hat die Gemeinde keine Einwände vorzubringen. Eine Verlegung der Beschneigungsleitung ausserhalb der TWW-Flächen ist technisch machbar, so dass ein Bau der Leitungen weiterhin möglich bleibe. Die konkrete und detaillierte Leitungsführung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens resp. während des Baus unter Beizug einer Umweltbaubegleitung festgelegt.

Da die flächendeckende Beschneigung der Talabfahrt das erklärte Ziel aller involvierter Parteien ist, wird die Gemeinde die für eine Ausscheidung eines Vorranggebiets erforderlichen Arbeiten (Konzept, Kartierungen, Massnahmen) in die Wege leiten. Da die Umweltorganisationen gemäss Stellungnahme vom 23. August 2022 davon ausgehen, dass sich die technische Beschneigung negativ auf die Lebensraumbedingungen der schwerpunktmässig in der Valplaun vorkommenden Heuschreckenart Rotflügelige Schnarrschrecke auswirke, werde es bei der Umsetzung des Vorranggebiets allenfalls auch darum gehen, aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen diese Zielart - über die im UVB vorgeschlagenen Massnahmen hinaus – weiter gefördert werden kann.

Die Gemeinde beantragt deshalb, die Ortsplanungsrevision mit der Auflage zu genehmigen, dass der Pistenkorridor in den von der Rotflügeligen Schnarrschrecke besiedelten Gebieten in der Valplaun erst vollständig beschneit werden kann, wenn ergänzende Massnahmen zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart rechtskräftig gesichert sind. Diese Massnahmen könnten aus Sicht der Gemeinde entweder direkt im Rahmen der Ausscheidung des Vorranggebiets oder alternativ über Verträge o. ä. mit den Bewirtschaftenden gesichert werden (die Gemeinde ist die Grundeigentümerin). Zusammenfassend hält die Gemeinde fest, dass sie die vom Kanton erwähnten Genehmigungsvorbehalte unter folgenden Voraussetzungen akzeptiert:

- Eine Beschneigung der neu festgelegten Beschneigungsfläche bleibt ausserhalb der TWW-Objekte von nationaler Bedeutung auch ohne Vorranggebiet möglich.

- Die Beschneiungsanlage kann unter Berücksichtigung der Auflage bezüglich Leitungsführung gebaut und in Betrieb genommen werden.
- Der Kanton genehmigt die Ortsplanung mit der Auflage, wonach als Voraussetzung für die Beschneigung der Kerngebiete der Rotflügeligen Schnarrschrecke in der Valplaun ergänzende Massnahmen zur Förderung der Lebensraumbedingungen rechtlich gesichert werden, wobei die Form der rechtlichen Sicherung offengelassen wird.

Im Wissen, dass im Kanton Graubünden noch kein Vorranggebiet rechtskräftig ausgeschieden worden ist und bei der Kantonsverwaltung entsprechende Erfahrungswerte fehlen, wünscht die Gemeinde Val Müstair zudem, dass der Kanton die Gemeinde bei der bundesrechtskonformen Umsetzung des Vorranggebiets eng begleitet, beratend unterstützt und sich gegenüber dem Bund für die Anliegen der Gemeinde einsetzt.

4.3 Beurteilung

Die Regierung anerkennt die Wichtigkeit des Tourismusprojekts La Sassa Minschuns sowie das Interesse der involvierten Parteien an der möglichst raschen Schaffung von Planungssicherheit.

Die Regierung begrüsst die Bereitschaft der Gemeinde Val Müstair zur Ausarbeitung eines Vorranggebiets.

Der Antrag der Gemeinde, wonach eine Beschneigung der neu festgelegten Beschneiungsfläche ausserhalb der TWW-Objekte von nationaler Bedeutung auch ohne Vorranggebiet möglich bleiben soll, entspricht grundsätzlich dem vom ARE im Anhörungsschreiben vom 23. Januar 2023 aufgezeigten Vorgehen, bei welchem (nur) die im TWW-Objekt gelegenen Schneiflächen sistiert werden, bis ein Vorranggebiet ausgeschieden wurde. Insofern kann diesem Anliegen der Gemeinde nachgekommen werden.

Ebenfalls wird das von der Gemeinde erläuterte Vorgehen für den Leitungsbau begrüsst, wonach es möglich ist, die Beschneiungsleitung ausserhalb der TWW-Flächen anzulegen, indem die konkrete und detaillierte Leitungsführung im Rahmen

des Baubewilligungsverfahrens resp. während des Baus unter Beizug der Umweltbaubegleitung festzulegen sein wird.

Hinsichtlich der betroffenen TWW-Flächen ist hierzu ergänzend Folgendes festzuhalten: Sowohl die Autoren des UVB als auch das ANU kommen in ihren Beurteilungen zum Schluss, dass beim TWW-Objekt Nr. 14216 IIs Bügls von nationaler Bedeutung eine Fehlkartierung vorliegt. Aufgrund der Resultate der Vegetations-Aufnahmen handelt es sich im fraglichen Pistenbereich offensichtlich um eine Aufschüttung mit bestehender Pistenplanie und es ist keine ersatzpflichtige Trockenvegetation vorhanden. In der Beurteilung des ANU kann der Pistenbereich im Rahmen der Detailabgrenzungen das TWW-Objekt IIs Bügls bei der nutzungsplanerischen Zuweisung gemäss Art. 4 TwwV überprüft und auskartiert werden. Insofern reduziert sich die Gesamtfläche an schutzwürdiger TWW-Vegetation, welche von der Beschneigung tangiert wird, um ca. 1500 m². Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass es sich formell weiterhin um rechtskräftige TWW-Objekt-Flächen handelt, solange die entsprechende Auskartierung noch nicht vorgenommen wurde.

Hinsichtlich der Rotflügigen Schnarrschrecke ist anzumerken, dass nicht nur die Umweltorganisationen von einer Beeinträchtigung durch die Beschneigung auf die Lebensraumbedingungen dieser Rote Listen-Art ausgehen; auch im UVB wird festgehalten, dass sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase negativen Auswirkungen auf die Heuschreckenart haben könnte. Die zuständige Fachstelle (ANU) teilt diese Einschätzung in ihrer Beurteilung des UVB mehrheitlich und kommt zum Schluss, dass die Massnahmen gemäss UVB zwingend umzusetzen und darüber hinaus weiterführende Massnahmen notwendig sind. So braucht es zur Festlegung von gezielten Schutz- und Aufwertungsmassnahmen generell Nachkartierungen und es ist ein detailliertes Konzept inkl. Monitoringkonzeption auszuarbeiten, welches aufzeigt, wie Lebensräume wiederhergestellt und wie neue Lebensräume für die Schnarrschrecke geschaffen werden können. Gemäss Beurteilungsbericht der Fachstelle sollten die zusätzlichen Massnahmen zum Schutz der Rotflügigen Schnarrschrecke (Nachkartierungen, Schutz- und Aufwertungskonzept, Monitoring) vorzugsweise im Rahmen der Ausscheidung des Vorranggebiets vorgenommen werden. Da bei der Ausscheidung eines TWW-Vorranggebiets der Artenschutz sehr stark im Zentrum steht, eignet sich dieses Instrument ideal, um das Habitat der Rotflügigen

Schnarrschrecke auszuweiten (vgl. oben unter Punkt 2.4.3.b). Die Gemeinde hält in ihrer Vernehmlassung fest, dass weiterführende Massnahmen zur Förderung der Rotflügigen Schnarrschrecke allenfalls bei der Umsetzung des Vorranggebiets berücksichtigt werden könnten. Sie stellt in selbigem Schreiben jedoch auch den Antrag an die Regierung, dass die ergänzenden Massnahmen zur Förderung der Lebensraumbedingungen der Schreckenart, in einer frei wählbaren Form rechtlich gesichert werden sollten.

Die Ortsplanung könnte dazu mit einer Auflage genehmigt werden, wonach die rechtliche Sicherung der Massnahmen als Voraussetzung für die Beschneidung der Kerngebiete der fraglichen Heuschreckenart in der Valplaun festgelegt wird.

Aus Sicht der Regierung ist das Vorranggebiet ein gut geeignetes Instrument zur Planung/Umsetzung der notwendigen Massnahmen zum Schutz und Erhalt der Rotflügigen Schnarrschrecke, da der Artenschutz sehr stark im Zentrum steht und grundsätzlich sinnvoll über ein grösseres Gebiet umgesetzt werden kann. Entsprechend sollte das verlangte Konzept bevorzugt zusammen mit dem Vorranggebiet ausgearbeitet werden. Allerdings besteht grundsätzlich kein zwingender Grund, das Konzept zum Schutz der Rotflügigen Schnarrschrecke im Rahmen der Vorranggebietsausscheidung auszuarbeiten, da sich der erfasste Lebensraum der fraglichen Art im vorliegenden Fall nicht innerhalb der TWW-Flächen befindet, sondern in einem anderen Gebiet (Valplaun). Im Hinblick auf den Antrag der Gemeinde Val Müstair, wonach sie eine alternative rechtliche Sicherung der Vorgaben zum Schutz und Erhalt der verletzlichen Heuschreckenart erbittet, kann das notwendige Konzept aus Sicht der Regierung ebenso gut im Rahmen des BAB-Verfahrens erarbeitet werden, welches im Anschluss an die Nutzungsplanung für den Bau der Beschneidungsanlage durchzuführen ist. Als Bestandteil der Bewilligungsvoraussetzungen kann das Konzept bei der Erarbeitung von der Kantonalen Fachstelle (ANU) begleitet und schliesslich von dieser beurteilt werden. Die rechtliche Umsetzung der Massnahmen, welche gemäss diesem Konzept dann ergriffen werden müssen, kann schliesslich mittels Auflagen in der BAB-Bewilligung festgelegt oder allenfalls von der Gemeinde frei gewählt werden (bspw. wie von der Gemeinde vorgeschlagen mittels Bewirtschaftungsverträgen).

Folglich ist die vorstehend aufgeführte Auflage/Anweisung, wonach die Beschneidung der Lebensräume der Rotflügeligen Schnarrschrecke im Gebiet Valplaun erst nach Vorliegen eines detaillierten Konzepts zum Schutz und Erhalt der Art möglich ist, dahingehend zu ergänzen, dass das Konzept alternativ zum Instrument des Vorranggebiets auch im Rahmen des BAB-Verfahrens für die Beschneidung erarbeitet und die Umsetzung des Konzepts resp. der Massnahmen in der BAB-Bewilligung festgelegt werden kann.

E.

Verfahrensbeteiligung beschwerdeberechtigter Organisationen

1. Vorbemerkungen zum Verfahren

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen (USO) im Nutzungsplanungsverfahren keine förmliche Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzugs des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht; Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflagefrist beim ARE anmelden und danach innert einer von dieser Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Falls die USO von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen einen Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, sofern sie angesichts des Charakters respektive Konkretisierungsgrads der angefochtenen Planung überhaupt als beschwerdelegitimiert anzusehen sind.

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, die Mountain Wilderness Schweiz, der WWF Graubünden sowie die Pro Natura Graubünden, alle vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Reto Nigg, Chur, reichten am 23. August 2022 frist- und formgerecht eine Stellungnahme ein.

2. Stellungnahme der Umweltorganisationen

Die USO beantragen in ihrer Eingabe vom 23. August 2022, die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Val Müstair zum Beschneigungsprojekt der Talabfahrt Minischuns sei nicht zu genehmigen. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus, gemäss UVB ist das TWW-Objekt Plaun da l'Aua von nationaler Bedeutung durch die künftige Beschneigung auf einer Fläche von ca. 5000 m² betroffen. Davon sind rund 2500 m² Trockenvegetation. Die Beschneigung der entsprechenden TWW-Fläche sei nicht zulässig. Hinzu kämen namentlich auch negative Auswirkungen auf Huftiere, Tagfalter und Heuschrecken. So ist unter anderem die gemäss UVB zu erwartende starke Beeinträchtigung (Verdrängung/Dezimierung) der sehr wertvollen Population der Rotflügigen Schnarrschrecke im Pistenkorridor Valplaun nicht tolerierbar. Diese Art hat gemäss Roter Liste den Status "verletzlich". Wie im UVB eindrücklich beschrieben wird, kommt im Pistenkorridor Valplaun eine ausserordentlich grosse Population dieser gefährdeten Heuschreckenart vor, was nur in Optimal-Habitaten möglich sei. Diese Art ist ausgesprochen standorttreu und wandert während ihres ganzen Lebens höchstens einige Meter weit. Im engen Pistenkorridor Valplaun bestehen zudem praktisch keine Ausweichmöglichkeiten. Durch die künstliche Beschneigung würden sich die Lebensraumbedingungen für diese Art verschlechtern, wie im UVB zu Recht dargelegt wird (höherer Feuchtigkeitsgehalt des Bodens, spätere Ausaperung). Sie würde dort inskünftig sicher kein Optimal-Habitat mehr vorfinden und sie werde dementsprechend verdrängt oder zumindest stark dezimiert. Zudem ist auch durch die Bauphase mit einer starken Beeinträchtigung dieser ausserordentlich wertvollen Population der Rotflügigen Schnarrschrecke zu rechnen. Larven schlüpfen bei dieser Art oft erst im zweiten Jahr nach der Eiablage und entwickeln sich bis Juli/August zum erwachsenen Tier, somit gibt es keinen "optimalen" Eingriffszeitpunkt für die Bauarbeiten, so dass eine starke Beeinträchtigung dieser Art bereits in der Bauphase unvermeidbar ist.

Die USO führen weiter aus, dass gemäss UVB im Pistenkorridor unterhalb der Ofenpassstrasse Styx-Mohrenfalter vorkommen. Gemäss der Roten Liste Schweiz gilt dieser Tagfalter als stark gefährdet. Aufgrund des geringen Verbreitungsgebiets ist die Art der Prioritätskategorie 1 zugeteilt, so dass ihr eine sehr hohe nationale Bedeutung bezüglich Erhaltung und Aufwertung des Lebensraumes zukommt. Die Art ist zudem anfällig auf Lebensraumveränderungen. Durch die länger liegenbleibende

Schneedecke kann sich die Phänologie des Styx-Mohrenfalters verändern und zusammen mit einer verarmenden Vegetationszusammensetzung dazu führen, dass der Falter inskünftig im Projektperimeter nicht mehr vorkommt. Angesichts der starken Gefährdung dieser Art ist dies nicht zu tolerieren und mit Art. 18 Abs. 1 NHG nicht vereinbar.

Schliesslich ist auch die geplante Wasserentnahme aus dem Bach Aua da Mulinersch unzulässig. Heute wird der biologische Gewässerzustand aufgrund der Makrozoobenthos-Vorkommen auch noch unterhalb der bestehenden Wasserfassung als gut bezeichnet. Dieser Zustand verschlechtert sich weiter unten aufgrund der Grundwasserinfiltration (Versickerungen) und aufgrund fehlender seitlicher Zuflüsse, wie dem Restwasserbericht zu entnehmen ist. Die für die Beschneidung geplante Wasserentnahme wird dazu führen, dass sich der biologische Gewässerzustand verschlechtert, zumal vermehrt niedrige Abflussverhältnisse herrschen würden. Der Zeitpunkt des Trockenfallens im untersten Abschnitt wird vorverlegt. Die USO führen aus, dass sie es als nicht angängig erachten, für ein Beschneidungsprojekt, welches überdies auch noch mit anderen gewichtigen Nachteilen für die Natur verbunden ist, eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 GSchG zu gewähren. An dieser Stelle merken die USO an, dass jedenfalls Art. 32 lit. a GSchG ohnehin nicht zu Anwendung gelangen kann, zumal die Restwasserstrecke mit ca. 1550 m länger als 1000 m ist.

3. Vernehmlassung der Gemeinde Val Müstair

In ihrer Vernehmlassung vom 23. September 2022 beantragt die Gemeinde Val Müstair die Genehmigung der Ortsplanung und vollständige Abweisung der Anträge der USO. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen sinngemäss aus, die Beschneidung der bestehenden Talabfahrt sei ein wichtiger Bestandteil des wegweisenden und regional systemrelevanten Tourismusprojekts La Sassa Minschuns. Es bestehe ohne Zweifel ein hohes öffentliches Interesse an der Realisierung dieser nicht nur für die Bergbahnen, sondern auch für Gemeinde und Region strategisch und volkswirtschaftlich bedeutsamen Anlage. Um die Entwicklungsabsichten und die damit verbundenen grossen Investitionen in diesem Kontext zu rechtfertigen, sei es unabdingbar, innerhalb des gesamten Tourismusprojekts La Sassa Minschuns einen längerfristig funktionierenden, zeitgemässen Pistenbetrieb anbieten zu können. Die Standortgebundenheit der Anlage ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 lit. a RPG

stehe ausser Frage, da die Anlage der Beschneidung der Talabfahrtspiste innerhalb der seit längerem rechtskräftig ausgeschiedenen Wintersportzone diene und es somit offenkundig sei, dass die Beschneidungsanlage auf einen Standort entlang der Talpiste angewiesen ist. Im Weiteren könne aus Sicht der Gemeinde festgestellt werden, dass dem Vorhaben auch keine überwiegenden Interessen nach Art. 24 lit. b RPG entgegenstünden. Die von der Gemeinde vorgebrachte Begründung zur Beschneidung der TWW-Flächen ist mit ihrem zwischenzeitlich erfolgten Einverständnis zur Ausscheidung eines Vorranggebiets gegenstandslos.

Im Weiteren zeigt der UVB, dass der Nachweis erbracht ist, vorliegend eine umweltverträgliche Anlage erstellen und betreiben zu können. Im UVB sind die erforderlichen projektintegrierten Massnahmen zum Erhalt der TWW-Flächen sowie zum Schutz und Erhalt der Rote-Liste-Arten wie auch deren Lebensraumbedingungen aufgeführt. Eine eingesetzte Umweltbaubegleitung stellt zudem die sorgfältige Umsetzung der Massnahmen sicher.

Bezüglich der Kritik der USO betreffend die Wasserentnahme beim Bach Aua da Muliniersch kann auf das gewässerökologische Gutachten verwiesen werden. In diesem kommen die Verfasser zum Schluss, dass die gewässerökologischen Funktionen des Gewässers mit der voraussichtlich auf die Wintermonate beschränkten Entnahmemenge aufrechterhalten und die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen und Vorgaben eingehalten werden können. Auch der UVB beurteilt das Projekt aus Sicht Oberflächengewässer mit Umsetzung der projektintegrierten Massnahmen als umweltverträglich. Die Behauptung der Umweltorganisationen, dass sich der biologische Gewässerzustand des Bachs Aua da Muliniersch infolge Wasserentnahme erheblich verschlechtern würde, entbehre sich demnach jeglicher Grundlagen.

Schliesslich hält die Gemeinde fest, dass die Massnahmen im UVB und auch allfällige rechtmässige Genehmigungsaufgaben in den nachfolgenden Planungsschritten prioritär behandelt werden. Es ist unbestritten, dass falls nötig, die Gemeinde und die weiteren Verantwortlichen zusätzliche angemessene Massnahmen zum Schutz der TWW-Flächen, der Rote-Liste-Arten und deren Lebensraumbedingungen umsetzen werden. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Nachweises der Umweltverträglich-

lichkeit gemäss UVB bestehe keine Unvereinbarkeit mit Art. 18 NHG. Auf die Naturschutz- und Lebensraumanliegen werde in sorgfältiger und angemessener Weise Rücksicht genommen.

4. Beurteilung

Es kann grundsätzlich auf die vorstehenden Ausführungen im Genehmigungsbeschluss verwiesen werden. Ergänzungen dazu drängen sich in den nachstehenden Bemerkungen auf.

Soweit auch die USO die Ausscheidung eines Vorranggebiets verlangen, kann ihnen gefolgt werden. Es kann auf die Ausführungen vorne verwiesen werden (vgl. Ziff. 2.4.1).

Bezüglich der von den USO kritisierten negativen Auswirkungen auf die Huftiere wurden gemäss Einschätzung des AJF im UVB ausreichende Massnahmen ausgeschieden, um das gewisse Störungspotenzial auf das Wild während der Bau- und Betriebsphase bei der Umsetzung des Projekts zu mildern. Hierzu gehören unter anderem die grossflächige Sicherung von Naturlebensräumen, die Erhaltung/Schonung von für Vögel besonders wertvollen Lebensraumstrukturen während des Leitungsbaus, die Abstimmung der Bauarbeiten mit der Wildhut, die Abstimmung der Beschneidungsmodalitäten mit der Wildhut, eine weitere Optimierung der Schutzkonzepte im Falle von dokumentierten, negativen Auswirkungen auf das Wild während des Betriebs der Anlagen sowie die Umsetzung des Wildtierschutzkonzepts. Die Regierung teilt die fachliche Beurteilung des AJF. Das Vorhaben ist unter Einhaltung der im UVB angeführten Massnahmen im jagd- und fischereilichen Kontext genehmigungsfähig.

Die im Gebiet vorkommende Rotflüglige Schnarrschrecke ist laut Roter Liste als "verletzlich" eingestuft. Auf den Schutz dieser Art ist gemäss UVB als auch in der Beurteilung des ANU besonders zu achten. Negative Auswirkungen auf die gefährdete Heuschreckenart müssen einerseits mittels Umsetzung der im UVB aufgeführten Massnahmen (FA WL-1, FA WL-2 und FA WL-3) verringert werden. Andererseits sind mittels Ausarbeitung eines detaillierten Konzepts weiterführende/ergänzende Massnahmen zur Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensräumen für die

Schnarrschrecke zu definieren (vgl. vorne Ziff. 2.4.2). Die Regierung erachtet eine Genehmigung unter diesen Voraussetzungen als zulässig. Die Genehmigung wird mit entsprechenden Auflagen/Anweisungen verbunden, wonach das detaillierte Konzept für die Rotflüglige Schnarrschrecke entweder im Rahmen der notwendigen Vorranggebietsauscheidung oder im Rahmen des nachgelagerten BAB-Verfahrens auszuarbeiten ist.

Auch die befürchteten negativen Auswirkungen auf den Styx-Mohrenfalter, welcher laut Roter Liste stark gefährdet ist, halten die USO für nicht tolerierbar. In der Beurteilung des ANU wird der bevorzugte Lebensraumtyp des Styx-Mohrenfalters sowie auch das Vorkommen dieser Art durch das vorgesehene Projekt nicht beeinträchtigt, da dieser Lebensraum unterhalb der zu beschneidenden Piste liegt. Die Regierung schliesst sich dieser Beurteilung an.

Insofern die USO die geplante Wasserentnahme aus der Aua da Muliniersch für die Beschneidung als unzulässig beurteilen, kann grundsätzlich auf die vorstehenden Ausführungen und Beurteilungen sowie auf den Restwasserbericht verwiesen werden. Da die Restwasserabflüsse im Bereich der bereits vorkommenden tiefsten Abflüsse liegen, da kein Fischbestand vorliegt und da keine seltenen Lebensräume oder -gemeinschaften vorkommen, welche eine Erhöhung der Restwassermenge erfordern würden, kann in der Beurteilung der Fachstellen ANU und AJF von einer verträglichen Nutzung ausgegangen werden. Ebenso ist keine signifikante Verschlechterung des derzeitigen Zustands des (Makrozoobenthos) zu erwarten, da sich die Versickerstrecke räumlich nicht ausdehnen wird. Die Fachstellen beurteilen die Entnahme von Brauchwasser aus der Aua da Muliniersch für die angestrebte Pistenbeschneidung daher unter Beachtung der Empfehlungen des Restwasserberichts und unter Einhaltung der formulierten Auflagen als möglich. Die Anwendung von Art. 32 lit. b GSchG ist zulässig und die entsprechende gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Wasserentnahme kann somit im BAB-Verfahren erteilt werden. Die Anwendung von Art. 32 lit. a GSchG ist nicht nötig. Die Regierung teilt diese Auffassungen und beurteilt die von den USO vorgebrachten Mängel als gegenstandslos.

Gestützt auf Art. 49 KRG und Art. 9 USG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:2000 "Beschneigungsanlagen Talabfahrt Minschuns"** vom 25. Mai 2022 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Das Genehmigungsverfahren für die Beschneigungsflächen wird sistiert, soweit diese das TWW-Objekt Nr. 11 089 Plaun da l'Aua von nationaler Bedeutung betreffen.
 - b) Die Projektunterlagen zur geplanten Skibrücke zur Überquerung der Kantonsstrasse ist vor der Einreichung des Baugesuchs im Folgeverfahren (Bauten ausserhalb der Bauzone) zur Vorprüfung dem Tiefbauamt Graubünden vorzulegen.
 - c) Der zuständige Forstdienst ist bei der Ausführung der Arbeiten zur Beschneigungsanlage eng miteinzubeziehen.
 - d) Während den Bauarbeiten der Beschneigungsanlage ist gebührend Rücksicht auf die historischen Verkehrswege gemäss Bundesinventar historischer Verkehrswege der Schweiz zu nehmen.

Im Übrigen wird auf die Auflagen und Hinweise in Zusammenhang mit der vorliegend durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen (vgl. Ziff. 2 nachstehend).

2. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht samt dazugehörenden Fachberichten und Beilagen sowie gestützt auf den zum Umweltverträglichkeitsbericht erstellten Beurteilungsbericht des Amts für Natur und Umwelt vom 1. Mai 2023 sowie in Verbindung mit den nachstehend formulierten zusätzlichen Vorbehalten, Auflagen, Anweisungen und Hinweisen festgehalten, dass die geplante Beschneigung der Talabfahrtspiste Minschuns umweltverträglich errichtet und betrieben werden kann:
 - a) Die im Umweltverträglichkeitsbericht sowie in sämtlichen Beilagen dazu enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung

der Umweltbelastung sind, sofern untenstehend nichts Anderes verfügt wird, zwingend umzusetzen.

- b) Für die Beschneidung des TWW-Objekts Nr. 11 089 Plaun da l'Aua von nationaler Bedeutung ist die Ausscheidung eines rechtskräftigen Vorranggebiets erforderlich.
- c) Zusammen mit der Ausscheidung eines Vorranggebiets sind die Naturschutzzonen und die Trockenstandortzonen auf dem Gemeindegebiet Val Müstair an die geltenden Grundlagen von Bund und Kanton anzupassen.
- d) Die Massnahmen FA WL-1, FA WL-2 und FA WL-3 gemäss Umweltverträglichkeitsbericht für den Schutz der Wirbellosen sind zwingend umzusetzen.
- e) Für die Heuschreckenart Rotflüglige Schnarrschrecke (*Psophus stridulus*) ist zusätzlich basierend auf kleinörtlichen Kartierungen ein detailliertes Konzept auszuarbeiten. Dabei ist auch die künftig zu redimensionierende Alpstrasse und der rückzubauende Parkplatz bei Era Sot (als Folge der neuen Zubringerbahn) bereits miteinzubeziehen. Die langfristige Pflege dieser wiederherzustellenden Bereiche (insbesondere beim Parkplatz) ist in diesem Konzept ebenfalls darzulegen und sicherzustellen. Das Konzept muss zudem eine detaillierte Monitoringkonzeption enthalten.
- f) Das notwendige Detailkonzept für die Rotflüglige Schnarrschrecke ist bevorzugt im Rahmen der Vorranggebietsausscheidung zu erarbeiten. Alternativ zum Instrument des Vorranggebiets kann das Detailkonzept im Rahmen des Folgeverfahrens für die Beschneidungsanlage (Bauten ausserhalb der Bauzone) erstellt und von der kantonalen Fachstelle Amt für Natur und Umwelt beurteilt werden. Die Gutheissung des Konzepts durch die Fachstelle ist dabei Voraussetzung für die Erteilung der BAB-Bewilligung. Massnahmen, welche sich aus dem Konzept ergeben, können im Rahmen der BAB-Bewilligung als Auflagen verfügt werden.
- g) In den Unterlagen des nachfolgenden BAB-Verfahrens für die Beschneidungsanlage sind die technischen Details zu der vorgesehenen technischen Vorrichtung zur prioritären Abgabe der Dotierwassermenge von 20 l/s auszuführen.
- h) Im Rahmen des nachfolgenden BAB-Verfahrens sind die Schutzmassnahmen während des Fassungs- und Leitungsbaus anzugeben.

- i) Für die gesamte Projektumsetzung ist eine qualifizierte Umweltbaubegleitung einzusetzen. Der Umweltbaubegleitung ist in Umweltfragen Weisungsbefugnis gegenüber dem Betriebspersonal einzuräumen.
 - j) Die eingestellte Dotierwassermenge ist jährlich vor Inbetriebnahme der Schneeproduktionsanlagen exakt zu bestimmen. Die Ergebnisse der durchgeführten Messungen sowie der vom Betreiber erfasste Wasserverbrauch sind laufend zu dokumentieren.
 - k) Im Sinne der Lärmschutzvorsorge ist möglichst am Tag (7.00 – 19.00 Uhr) zu beschneien, soweit es die klimatischen Bedingungen zulassen. Ebenso ist im Gebiet Prà Chalchera die Propellermaschine, soweit möglich, so auszurichten, dass die maximalen Emissionen nicht in Richtung Siedlung entstehen.
 - l) Die Planungswerte für den Lärmschutz sind jederzeit einzuhalten. Die im Umweltverträglichkeitsbericht aufgeführte Betriebseinschränkung der Beschneidungsdauer für die Nacht (19.00 – 07.00 Uhr) ist einzuhalten (sofern eine Beschneidung klimatisch tagsüber nicht möglich ist). Diese Anweisung ist in einem Betriebskonzept vom Betreiber festzuhalten und das Betriebskonzept dem zuständigen Personal zur Verfügung zu stellen.
3. Das Amt für Raumentwicklung sorgt dafür, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung übereinstimmt und dass die notwendigen Massnahmen im Sinne der unter Ziffer 2 vorstehend formulierten Auflagen getroffen sind. Nötigenfalls sind Auflagen zum Schutz der Umwelt in die Bewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone nach Art. 87 KRG zu übernehmen.
4. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der **Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:2000 "Beschneigungsanlagen Talabfahrt Minschuns"** vom 25. Mai 2022, die Unterlagen des Umweltverträglichkeitsberichts (inklusive Beilagen) sowie der Beurteilungsbericht des Amts für Natur und Umwelt vom 1. Mai 2023 können ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen im Verwaltungsgebäude Sinergia, Ringstrasse 10, 7001 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 Umweltverträglichkeitsverordnung, KVUVP).

5. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 30 Tagen im Rahmen der Legitimationsvorschriften Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Für die direkten Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
6. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Sportanlagen AG Val Müstair) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales.
7. Für das Nutzungsplanungsgenehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
9. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
10. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.

11. Mitteilung an:

- Gemeindevorstand Val Müstair, Cumün da Val Müstair, Forum cumünal, 7537 Müstair
- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Rechtsanwalt lic. iur. Reto Nigg, Reichsgasse 65, 7000 Chur
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Denkmalpflege
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Der Präsident:

Peter Peyer

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin